

Erhoben wird sie bei der Ausgabe eines Kennzeichens bzw. der Jahresplakette zuzüglich einer Verwaltungsgebühr.

Die Verwaltungsgebühr beträgt derzeit pro Kennzeichen:

- für die Erstaussgabe 15 Euro
- für die Verlängerung der Gültigkeit 6 Euro
- für eine Ummeldung und gleichzeitige Verlängerung 11 Euro

Reitkennzeichen und -plaketten erhalten Sie beim Kreis Düren als Untere Naturschutzbehörde. Bei der Erstaussgabe oder Ummeldung eines Kennzeichens wird der gültige Personalausweis der/des zukünftigen Halterin/Halters benötigt; bei einer Ummeldung zusätzlich eine Einverständniserklärung der/des bisherigen Halterin/Halters. Hierzu können Sie nach Terminabsprache persönlich vorsprechen oder dies per E-Mail mit Anhang des beidseitigen Scans Ihres Personalausweises erledigen.

Eine Verlängerung der Gültigkeit Ihres Reitkennzeichens muss jedes Jahr erneut beantragt werden.

Dies kann telefonisch, per E-Mail oder online unter dem folgenden Link erfolgen:

kreis-dueren.de/reiterinfos



Stand: Januar 2025

Weitere Informationen vormittags unter

Fon 02421.22-10 66 00 5
und
Fon 02421.22-10 66 00 6
oder
E-Mail: amt66@kreis-dueren.de

Servicezeiten

Mo bis Do von 8 bis 16 Uhr
Fr von 8 bis 13 Uhr

Kontakt

Kreisverwaltung Düren
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Fon 0 24 21.22 0
mail@kreis-dueren.de
kreis-dueren.de



Foto: © ctitikka - stockadobe.com

Informationen für Reiterinnen und Reiter

Regelungen, Kennzeichen und Abgabe



SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Wo darf (nicht) geritten werden?

In Nordrhein-Westfalen (NRW) ist das Reiten in der freien Landschaft und im Wald durch § 58, § 59 und § 62 Landesnaturschutzgesetz NRW geregelt. Das Reiten ist grundsätzlich nicht gestattet auf Wegen und Plätzen, die mit einem rot umrandeten Schild mit schwarzem Reiterpiktogramm (Reitverbotsschild) gekennzeichnet sind.



Ebenso dürfen Feldraine, Böschungen, Waldschneisen, Wildwechsel, Rückegassen oder Maschinenwege oder -trassen, Schleifspuren, Leitungstrassen, Trampelpfade sowie Stege nicht beritten werden.

Auf Wanderpfaden, Sport- und Lehrpfaden darf nur dann geritten werden, wenn sie als für Reiterinnen und Reiter benutzbar besonders gekennzeichnet sind. Diese Kennzeichnung erfolgt durch ein Schild mit weißem Hufeisen. Darüber hinaus sind die spezifischen Regelungen in Schutzgebieten zu beachten. Das Reiten in der freien Landschaft ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

Grundsätzlich ist das Reiten im Wald auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf privaten Straßen und Fahrwegen (befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege) sowie auf gekennzeichneten Reitwegen (blaues Schild mit weißem Reiterpiktogramm) gestattet.

Somit gehören unbefestigte und nicht naturfeste Wege (wie z.B. Rücke- oder Maschinenwege und -trassen) nicht zu den Fahrwegen. Des Weiteren werden als Waldwirtschaftswege solche Wege verstanden, die grundsätzlich ganzjährig mit einem normalen, mit Front- oder Heckantrieb ausgestatteten Personenkraftwagen befahren werden können. Die vorgenannten Waldwirtschaftswege sind so ausgebaut, dass diese die Erfordernisse für das Befahren mit forstwirtschaftlichen Transportfahrzeugen (z.B. zwecks Holzabfuhr) erfüllen.



Foto: © Ingairis - stock.adobe.com

Grundsätzlich ist das Reiten im Wald auf öffentlichen Verkehrsflächen gestattet.

In den folgenden Kommunen ist das Reiten durch eine Allgemeinverfügung des Kreises Düren darüber hinaus auch auf allen privaten Wegen im Wald gestattet: **Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Langerwehe, Nideggen, Vettweiß**

Diese Wege sind für das Reiten gekennzeichnet oder durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet und so beschaffen, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr zwischen Reitern und anderen dort zulässigen Erholungsnutzern möglich ist.

Ausgenommen von der o.a. Allgemeinverfügung sind:

- in der Gemeinde Langerwehe der Bereich der Halde Nierchen
- in den Gemeinden Kreuzau und Vettweiß der Bereich der Drover Heide
- in den Städten Heimbach und Nideggen der Bereich des Nationalparks Eifel

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung sowie die Karten der jeweiligen Bereiche stehen im Internet unter www.kreis-dueren.de zur Verfügung.

Kennzeichnung der Reitpferde

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss - gut sichtbar - beidseitig am Zaumzeug des Pferdes ein gültiges Reitkennzeichen anbringen.

Auch für das Führen von Pferden besteht eine Kennzeichnungspflicht.

Das gültige Kennzeichen besteht aus zwei gelben Tafeln mit je einer Jahresreitplakette.

Diese Plaketten (Aufkleber) werden in einer jährlich wechselnden Farbe ausgegeben und gelten lediglich für das aufgedruckte Kalenderjahr. Derjenige, der ohne gültiges Kennzeichen reitet, handelt ordnungswidrig und muss mit einer empfindlichen Geldbuße rechnen. Das Kennzeichen bezieht sich auf den/die Halter/in des Pferdes und ist über die Kreisbehörde, in deren Bezirk der/die Pferdehalter/in seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt innehatte, zu erhalten.



Grundsätzlich ist es möglich, das Kennzeichen anderen Personen zur Verfügung zu stellen; allerdings hat in diesem Fall der/die Halter*in dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils unter Nutzung des Kennzeichens geritten ist, da der zuständigen Behörde diese Aufzeichnungen auf Verlangen vorgezeigt werden müssen.

Reitabgabe und Verwaltungsgebühr

Die Reitabgabe beträgt zurzeit 25 Euro je Kennzeichen und Kalenderjahr, für Reiterhöfe 75 Euro.

Die Reitabgabe fließt der Bezirksregierung Köln als Höhere Naturschutzbehörde zu und wird zweckgebunden für die Neuanlage, Unterhaltung und Instandsetzung von Reitwegen verwendet.

